Schatzmann, Irene

Von: gerhard.saladin@gs-vbs.admin.ch
Gesendet: Donnerstag, 2. Juli 2026 17:39
An: Szabo, Stefan; Zuppiger-Strub, Karin
Betreff: AW: Ämterkonsultation 26.3629 Mo. Regazzi v. 11.6.2026 Schweizerkreuz nur für in der Schweiz fabrizierte Produkte

Sehr geehrte Frau Zuppiger-Strub, sehr geehrter Herr Szabo

Das GS-VBS dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Antrags an den Bundesrat betreffend die Mo. 26.3629.

Im Vertrauen in die Fähigkeiten der Käuferschaft, den Unterschied zwischen «Swiss Made» und «Swiss Design» o.ä. zu verstehen, sind wir mit dem Antrag auf Ablehnung der Motion einverstanden.
Mit der Praxisänderung des IGE wird jedoch die Türe für irreführenden Missbrauch des Schweizer Wappens weit geöffnet. Insofern verstehen wir die Vorbehalte der in der Schweiz produzierenden Wirtschaft.
Wir erwarten daher, dass allfällige Marktentwicklungen in diese Richtung klare Gegenwehr der zuständigen Stellen auslösen werden.

Im Übrigen hätten wir es begrüsst, wenn die Mo. 26.3629 zusammen mit der inhaltlich identischen Mo. 26.3631 in eine gemeinsame Ämterkonsultation gegeben worden wäre.

Freundliche Grüsse

Dr.iur. Gerhard M. Saladin
Chef Recht VBS und GS-VBS

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS
Generalsekretariat GS-VBS
Stab GS-VBS

Maulbeerstrasse 9, 3003 Bern
Tel. +41 58 464 51 46
Mob. +41 79 735 89 50
gerhard.saladin@gs-vbs.admin.ch
www.vbs.admin.ch

Von: Szabo, Stefan <Stefan.Szabo@ipi.ch>
Gesendet: Mittwoch, 1. Juli 2026 11:45
An: _BK-Aemterkonsultationen <aemterkonsultationen@bk.admin.ch>; _EDA-GS Geschäftsverwaltung <geschaeftsverwaltung@eda.admin.ch>; _GSEDI-Aemterkonsultation-Vorstoss <Aemterkonsultation-Vorstoss@gs-edi.admin.ch>; _BLV-Direktionsgeschäfte <direktionsgeschaefte@blv.admin.ch>; _EFD-Ämterkonsultationen <aemterkonsultationen@gs-efd.admin.ch>; _EFV-Bundesratsgeschäfte <bundesratsgeschaefte@efv.admin.ch>; _EPA-Gever <gever@epa.admin.ch>; _BAZG-Direktion <direktion@bazg.admin.ch>; _GS-EJPD-Dok <dok@gs-ejpd.admin.ch>; _BJ-Info (Postmaster) <info@bj.admin.ch>; _GS-WBF-Kanzlei <kanzlei@gs-wbf.admin.ch>; _BFK-Info

<info@bfk.admin.ch>; _SECO-GeKo Geschäftssteuerung <geko@seco.admin.ch>; _SBFI-GQS Geschäftsplanung und Qualitätssicherung <gqs@sbfi.admin.ch>; _BLW-GEVER Services <gever@blw.admin.ch>; stab@innosuisse.ch; _GS-UVEK-Registratur <registratur@gs-uvek.admin.ch>; _GS-VBS-Aemterkonsultationen <aemterkonsultationen@gs-vbs.admin.ch>; _ARMASUISSE-aemterkonsultationen <aemterkonsultationen@ar.admin.ch>
Cc: Chammartin, Catherine <Catherine.Chammartin@ipi.ch>; Addor, Felix <Felix.Addor@ipi.ch>; Pfister, Alexander <Alexander.Pfister@ipi.ch>; Zuppiger-Strub, Karin <Karin.Zuppiger@ipi.ch>; Hottinger, Marc <Marc.Hottinger@ipi.ch>; Sprachdienst <IGE-Sprachdienst@ipi.ch>
Betreff: Ämterkonsultation 26.3629 Mo. Regazzi v. 11.6.2026 Schweizerkreuz nur für in der Schweiz fabrizierte Produkte

Sehr geehrte Damen und Herren

Als Beilage erhalten Sie den Entwurf zu einem Antrag an den Bundesrat betreffend die Motion 26.3629 Regazzi vom 11.06.2026 «Schweizerkreuz nur für in der Schweiz fabrizierte Produkte». Wir bitten Sie um Stellungnahme im Rahmen der Ämterkonsultation bis

15. Juli 2026.

Bitte richten Sie Ihre Stellungnahme an:
Institut für Geistiges Eigentum (IGE), Karin Zuppiger-Strub, 031 377 72 46 (Karin.Zuppiger@ipi.ch) **und** Stefan Szabo, 031 377 72 28 (Stefan.Szabo@ipi.ch).

Ohne Ihren Bericht bis zum genannten Zeitpunkt gehen wir davon aus, dass Sie mit dem Antrag einverstanden sind.

Mit freundlichen Grüssen
Stefan Szabo

Stefan Szabo
Fürsprecher
Rechtsdienst Gewerbliche Schutzrechte
Abteilung Recht & Internationales

T +41 31 377 72 28
stefan.szabo@ipi.ch

Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum
Stauffacherstrasse 65/59g | CH-3003 Bern
www.ige.ch

Beilagen:
01 Antrag an den Bundesrat
02 Stellungnahme Bundesrat
03 Adressliste ÄK



Schatzmann, Irene

Von: gerhard.saladin@gs-vbs.admin.ch
Gesendet: Donnerstag, 2. Juli 2026 17:33
An: Szabo, Stefan; Zuppiger-Strub, Karin
Betreff: AW: Ämterkonsultation 26.3631 Mo. Schneeberger v. 11.6.2026 Schweizerkreuz nur für in der Schweiz fabrizierte Prdukte

Sehr geehrte Frau Zuppiger-Strub, sehr geehrter Herr Szabo

Das GS-VBS dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Antrags an den Bundesrat betreffend die Mo. 26.3631.

Im Vertrauen in die Fähigkeiten der Käuferschaft, den Unterschied zwischen «Swiss Made» und «Swiss Design» o.ä. zu verstehen, sind wir mit dem Antrag auf Ablehnung der Motion einverstanden.
Mit der Praxisänderung des IGE wird jedoch die Türe für irreführenden Missbrauch des Schweizer Wappens weit geöffnet. Insofern verstehen wir die Vorbehalte der in der Schweiz produzierenden Wirtschaft.
Wir erwarten daher, dass allfällige Marktentwicklungen in diese Richtung klare Gegenwehr der zuständigen Stellen auslösen werden.

Kleiner Korrekturhinweis: Im BRA fehlt hinter dem Wort «armasuisse» die schliessende Klammer» «)».

Freundliche Grüsse

Dr.iur. Gerhard M. Saladin
Chef Recht VBS und GS-VBS

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS
Generalsekretariat GS-VBS
Stab GS-VBS

Maulbeerstrasse 9, 3003 Bern
Tel. +41 58 464 51 46
Mob. +41 79 735 89 50
gerhard.saladin@gs-vbs.admin.ch
www.vbs.admin.ch




Von: Szabo, Stefan <Stefan.Szabo@ipi.ch>
Gesendet: Mittwoch, 1. Juli 2026 11:05
An: _BK-Aemterkonsultationen <aemterkonsultationen@bk.admin.ch>; _EDA-GS Geschäftsverwaltung <geschaeftsverwaltung@eda.admin.ch>; _GSEDI-Aemterkonsultation-Vorstoss <Aemterkonsultation-Vorstoss@gs-edi.admin.ch>; _BLV-Direktionsgeschäfte <direktionsgeschaefte@blv.admin.ch>; _EFD-Ämterkonsultationen <aemterkonsultationen@gs-efd.admin.ch>; _EFV-Bundesratsgeschäfte <bundesratsgeschaefte@efv.admin.ch>; _EPA-Gever <gever@epa.admin.ch>; _BAZG-Direktion <direktion@bazg.admin.ch>; _GS-EJPD-Dok <dok@gs-ejpd.admin.ch>; _BJ-Info (Postmaster) <info@bj.admin.ch>; _GS-WBF-Kanzlei <kanzlei@gs-wbf.admin.ch>; _BFK-Info

<info@bfk.admin.ch>; _SECO-GeKo Geschäftssteuerung <geko@seco.admin.ch>; _SBFI-GQS Geschäftsplanung und Qualitätssicherung <gqs@sbfi.admin.ch>; _BLW-GEVER Services <gever@blw.admin.ch>; stab@innosuisse.ch; _GS-UVEK-Registratur <registratur@gs-uvek.admin.ch>; _GS-VBS-Aemterkonsultationen <aemterkonsultationen@gs-vbs.admin.ch>; _ARMASUISSE-aemterkonsultationen <aemterkonsultationen@ar.admin.ch>
Cc: Chammartin, Catherine <Catherine.Chammartin@ipi.ch>; Addor, Felix <Felix.Addor@ipi.ch>; Pfister, Alexander <Alexander.Pfister@ipi.ch>; Zuppiger-Strub, Karin <Karin.Zuppiger@ipi.ch>; Hottinger, Marc <Marc.Hottinger@ipi.ch>; Sprachdienst <IGE-Sprachdienst@ipi.ch>
Betreff: Ämterkonsultation 26.3631 Mo. Schneeberger v. 11.6.2026 Schweizerkreuz nur für in der Schweiz fabrizierte Prdukte

Sehr geehrte Damen und Herren

Als Beilage erhalten Sie den Entwurf zu einem Antrag an den Bundesrat betreffend die Motion 26.3631 Schneeberger vom 11.06.2026 «Schweizerkreuz nur für in der Schweiz fabrizierte Produkte». Wir bitten Sie um Stellungnahme im Rahmen der Ämterkonsultation bis

15. Juli 2026.

Bitte richten Sie Ihre Stellungnahme an:
Institut für Geistiges Eigentum (IGE), Karin Zuppiger-Strub, 031 377 72 46 (Karin.Zuppiger@ipi.ch) **und** Stefan Szabo, 031 377 72 28 (Stefan.Szabo@ipi.ch).

Ohne Ihren Bericht bis zum genannten Zeitpunkt gehen wir davon aus, dass Sie mit dem Antrag einverstanden sind.

Mit freundlichen Grüssen
Stefan Szabo

Stefan Szabo
Fürsprecher
Rechtsdienst Gewerbliche Schutzrechte
Abteilung Recht & Internationales

T +41 31 377 72 28
stefan.szabo@ipi.ch

Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum
Stauffacherstrasse 65/59g | CH-3003 Bern
www.ige.ch



Schatzmann, Irene

Von: nicolas.aubert@bk.admin.ch
Gesendet: Montag, 6. Juli 2026 12:54
An: Zuppiger-Strub, Karin; Szabo, Stefan
Cc: patrick.maegli@bk.admin.ch
Betreff: RE: Ämterkonsultation 26.3631 Mo. Schneeberger v. 11.6.2026 Schweizerkreuz nur für in der Schweiz fabrizierte Prdukte
Anlagen: Beilage 2 SNA_EJPD_26.3631_Mo._Schneeberger_v._11.6.2026 _Schweizerkreuz_nur_für_in_der_Schweiz_fabrizierte_Produkte_DE.docx

Madame, Monsieur,

Nous vous remercions d'avoir consulté la ChF. Vous trouverez une remarque dans le document ci-joint. Pour rappel : Le BRA devra faire état, le cas échéant, de toutes les modifications importantes apportées après la consultation des offices.

Meilleure salutations,

Nicolas Aubert
Jurist

Bundeskanzlei
Sektion Recht

Bundeshaus West, 3003 Bern
Tel. +41 58 467 18 58
Fax +41 58 463 19 16
nicolas.aubert@bk.admin.ch
www.bk.admin.ch

Bevor Sie dieses E-Mail ausdrucken: Denken Sie an die Umwelt!

De : Szabo, Stefan <Stefan.Szabo@ipi.ch>
Envoyé : mercredi, 1 juillet 2026 11:05
À : _BK-Aemterkonsultationen <aemterkonsultationen@bk.admin.ch>; _EDA-GS Geschäftsverwaltung <geschaeftsverwaltung@eda.admin.ch>; _GSEDI-Aemterkonsultation-Vorstoss <Aemterkonsultation-Vorstoss@gs-edi.admin.ch>; _BLV-Direktionsgeschäfte <direktionsgeschaefte@blv.admin.ch>; _EFD-Ämterkonsultationen <aemterkonsultationen@gs-efd.admin.ch>; _EFV-Bundesratsgeschäfte <bundesratsgeschaefte@efv.admin.ch>; _EPA-Gever <gever@epa.admin.ch>; _BAZG-Direktion <direktion@bazg.admin.ch>; _GS-EJPD-Dok <dok@gs-ejpd.admin.ch>; _BJ-Info (Postmaster) <info@bj.admin.ch>; _GS-WBF-Kanzlei <kanzlei@gs-wbf.admin.ch>; _BFK-Info <info@bfk.admin.ch>; _SECO-GeKo Geschäftssteuerung <geko@seco.admin.ch>; _SBFI-GQS Geschäftsplanung und Qualitätssicherung <gqs@sbfi.admin.ch>; _BLW-GEVER Services <gever@blw.admin.ch>; stab@innosuisse.ch; _GS-UVEK-Registratur <registratur@gs-uvek.admin.ch>; _GS-VBS-Aemterkonsultationen <aemterkonsultationen@gs-vbs.admin.ch>; _ARMASUISSE-aemterkonsultationen <aemterkonsultationen@ar.admin.ch>
Cc : Chammartin, Catherine <Catherine.Chammartin@ipi.ch>; Addor, Felix <Felix.Addor@ipi.ch>; Pfister, Alexander <Alexander.Pfister@ipi.ch>; Zuppiger-Strub, Karin <Karin.Zuppiger@ipi.ch>; Hottinger, Marc <Marc.Hottinger@ipi.ch>; Sprachdienst <IGE-Sprachdienst@ipi.ch>
Objet : Ämterkonsultation 26.3631 Mo. Schneeberger v. 11.6.2026 Schweizerkreuz nur für in der Schweiz fabrizierte Prdukte

Sehr geehrte Damen und Herren

Als Beilage erhalten Sie den Entwurf zu einem Antrag an den Bundesrat betreffend die Motion 26.3631 Schneeberger vom 11.06.2026 «Schweizerkreuz nur für in der Schweiz fabrizierte Produkte». Wir bitten Sie um Stellungnahme im Rahmen der Ämterkonsultation bis

15. Juli 2026.

Bitte richten Sie Ihre Stellungnahme an:
Institut für Geistiges Eigentum (IGE), Karin Zuppiger-Strub, 031 377 72 46 (Karin.Zuppiger@ipi.ch) **und** Stefan Szabo, 031 377 72 28 (Stefan.Szabo@ipi.ch).

Ohne Ihren Bericht bis zum genannten Zeitpunkt gehen wir davon aus, dass Sie mit dem Antrag einverstanden sind.

Mit freundlichen Grüssen
Stefan Szabo

Stefan Szabo
Fürsprecher
Rechtsdienst Gewerbliche Schutzrechte
Abteilung Recht & Internationales

T +41 31 377 72 28
stefan.szabo@ipi.ch

Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum
Stauffacherstrasse 65/59g | CH-3003 Bern
www.ige.ch



Schatzmann, Irene

Von: nicolas.aubert@bk.admin.ch
Gesendet: Montag, 6. Juli 2026 12:53
An: Zuppiger-Strub, Karin; Szabo, Stefan
Cc: patrick.maegli@bk.admin.ch
Betreff: RE: Ämterkonsultation 26.3629 Mo. Regazzi v. 11.6.2026 Schweizerkreuz nur für in der Schweiz fabrizierte Produkte
Anlagen: Beilage 2 SNA_EJPD_26.3629_Mo._Regazzi_v._11.6.2026 _Schweizerkreuz_nur_für_in_der_Schweiz_fabrizierte_Produkte_DE.docx

Madame, Monsieur,

Nous vous remercions d'avoir consulté la ChF. Vous trouverez une remarque dans le document ci-joint.

Pour rappel : Le BRA devra faire état, le cas échéant, de toutes les modifications importantes apportées après la consultation des offices.

Meilleures salutations,

Nicolas Aubert
Jurist

Bundeskanzlei
Sektion Recht

Bundeshaus West, 3003 Bern
Tel. +41 58 467 18 58
Fax +41 58 463 19 16
nicolas.aubert@bk.admin.ch
www.bk.admin.ch

Bevor Sie dieses E-Mail ausdrucken: Denken Sie an die Umwelt!

De : Szabo, Stefan <Stefan.Szabo@ipi.ch>
Envoyé : mercredi, 1 juillet 2026 11:45
À : _BK-Aemterkonsultationen <aemterkonsultationen@bk.admin.ch>; _EDA-GS Geschäftsverwaltung <geschaeftsverwaltung@eda.admin.ch>; _GSEDI-Aemterkonsultation-Vorstoss <Aemterkonsultation-Vorstoss@gs-edi.admin.ch>; _BLV-Direktionsgeschäfte <direktionsgeschaefte@blv.admin.ch>; _EFD-Ämterkonsultationen <aemterkonsultationen@gs-efd.admin.ch>; _EFV-Bundesratsgeschäfte <bundesratsgeschaefte@efv.admin.ch>; _EPA-Gever <gever@epa.admin.ch>; _BAZG-Direktion <direktion@bazg.admin.ch>; _GS-EJPD-Dok <dok@gs-ejpd.admin.ch>; _BJ-Info (Postmaster) <info@bj.admin.ch>; _GS-WBF-Kanzlei <kanzlei@gs-wbf.admin.ch>; _BFK-Info <info@bfk.admin.ch>; _SECO-GeKo Geschäftssteuerung <geko@seco.admin.ch>; _SBFI-GQS Geschäftsplanung und Qualitätssicherung <gqs@sbfi.admin.ch>; _BLW-GEVER Services <gever@blw.admin.ch>; stab@innosuisse.ch; _GS-UVEK-Registratur <registratur@gs-uvek.admin.ch>; _GS-VBS-Aemterkonsultationen <aemterkonsultationen@gs-vbs.admin.ch>; _ARMASUISSE-aemterkonsultationen <aemterkonsultationen@ar.admin.ch>
Cc : Chammartin, Catherine <Catherine.Chammartin@ipi.ch>; Addor, Felix <Felix.Addor@ipi.ch>; Pfister, Alexander <Alexander.Pfister@ipi.ch>; Zuppiger-Strub, Karin <Karin.Zuppiger@ipi.ch>; Hottinger, Marc <Marc.Hottinger@ipi.ch>; Sprachdienst <IGE-Sprachdienst@ipi.ch>
Objet : Ämterkonsultation 26.3629 Mo. Regazzi v. 11.6.2026 Schweizerkreuz nur für in der Schweiz fabrizierte Produkte

Sehr geehrte Damen und Herren

Als Beilage erhalten Sie den Entwurf zu einem Antrag an den Bundesrat betreffend die Motion 26.3629 Regazzi vom 11.06.2026 «Schweizerkreuz nur für in der Schweiz fabrizierte Produkte». Wir bitten Sie um Stellungnahme im Rahmen der Ämterkonsultation bis

15. Juli 2026.

Bitte richten Sie Ihre Stellungnahme an:
Institut für Geistiges Eigentum (IGE), Karin Zuppiger-Strub, 031 377 72 46 (Karin.Zuppiger@ipi.ch) **und** Stefan Szabo, 031 377 72 28 (Stefan.Szabo@ipi.ch).

Ohne Ihren Bericht bis zum genannten Zeitpunkt gehen wir davon aus, dass Sie mit dem Antrag einverstanden sind.

Mit freundlichen Grüssen
Stefan Szabo

Stefan Szabo
Fürsprecher
Rechtsdienst Gewerbliche Schutzrechte
Abteilung Recht & Internationales

T +41 31 377 72 28
stefan.szabo@ipi.ch

Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum
Stauffacherstrasse 65/59g | CH-3003 Bern
www.ige.ch

Beilagen:
01 Antrag an den Bundesrat
02 Stellungnahme Bundesrat
03 Adressliste ÄK



[redacted] **BLW**

Von: [redacted]@blw.admin.ch
Gesendet: Freitag, 10. Juli 2026 14:37
An: Szabo, Stefan; Zuppiger-Strub, Karin
Cc: [redacted]@blw.admin.ch; [redacted]@blw.admin.ch; [redacted]@blw.admin.ch
Betreff: AW: Ämterkonsultation 26.3631 Mo. Schneeberger v. 11.6.2026 Schweizerkreuz nur für in der Schweiz fabrizierte Prdukte

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme in Betreff erwähnten Angelegenheit danken wir Ihnen.

Wir sind nicht einverstanden mit der Antwort auf die Motion 26.3631.

Wir beantragen Annahme der Motion, entsprechend dem Votum von BR S. Sommaruga zu Art. 47 Abs. 3ter gemäss amtlichem Bulletin zu den Verhandlungen:

09.086 | Loi sur la protection des marques. Modification et projet Swissness | Official Bulletin | The Swiss Parliament

Zitat: «Bei Artikel 47 Absatz 3ter geht es nicht um die Swissness-Auszeichnung, um das Schweizerkreuz, sondern nur darum, dass man eine Angabe zu Forschung oder Design macht, das heisst, dass man z. B. "Swiss Research" oder "Swiss Design" draufschreibt.»

Die Swissness-Gesetzgebung ist ein Schutzinstrument für Schweizerische Herkunftsangaben, und kein Innovationsförderungsinstrument.

Das IGE zeigt hier wenig Verständnis für Firmen und Gewerbe, die zu Recht das Schweizerkreuz verwenden, welche nun potenziell Mitbewerber erhalten, die das Schweizerkreuz nur für das „Engineering“ - also zum Spartarif - verwenden dürfen.

Besten Dank im Voraus für die Berücksichtigung unseres Anliegens.

Freundliche Grüsse

[redacted]

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Bundesamt für Landwirtschaft BLW
[redacted]

Schwarzenburgstrasse 165, CH-3003 Bern
Tel. +41 58 [redacted]
[redacted]@blw.admin.ch
www.blw.admin.ch

Von: Szabo, Stefan <Stefan.Szabo@ipi.ch>
Gesendet: Mittwoch, 1. Juli 2026 11:05
An: _BK-Aemterkonsultationen <aemterkonsultationen@bk.admin.ch>; _EDA-GS Geschäftsverwaltung <geschaeftsverwaltung@eda.admin.ch>; _GSEDI-Aemterkonsultation-Vorstoss <Aemterkonsultation-Vorstoss@gs-edi.admin.ch>; _BLV-Direktionsgeschäfte <direktionsgeschaefte@blv.admin.ch>; _EFD-Ämterkonsultationen

<aemterkonsultationen@gs-efd.admin.ch>; _EFV-Bundesratsgeschäfte <bundesratsgeschaefte@efv.admin.ch>; _EPA-Gever <gever@epa.admin.ch>; _BAZG-Direktion <direktion@bazg.admin.ch>; _GS-EJPD-Dok <dok@gs-ejpd.admin.ch>; _BJ-Info (Postmaster) <info@bj.admin.ch>; _GS-WBF-Kanzlei <kanzlei@gs-wbf.admin.ch>; _BFK-Info <info@bfk.admin.ch>; _SECO-GeKo Geschäftssteuerung <geko@seco.admin.ch>; _SBFI-GQS Geschäftsplanung und Qualitätssicherung <gqs@sbfi.admin.ch>; _BLW-GEVER Services <gever@blw.admin.ch>; stab@innosuisse.ch; _GS-UVEK-Registratur <registratur@gs-uvek.admin.ch>; _GS-VBS-Aemterkonsultationen <aemterkonsultationen@gs-vbs.admin.ch>; _ARMASUISSE-aemterkonsultationen <aemterkonsultationen@ar.admin.ch>
Cc: Chammartin, Catherine <Catherine.Chammartin@ipi.ch>; Addor, Felix <Felix.Addor@ipi.ch>; Pfister, Alexander <Alexander.Pfister@ipi.ch>; Zuppiger-Strub, Karin <Karin.Zuppiger@ipi.ch>; Hottinger, Marc <Marc.Hottinger@ipi.ch>; Sprachdienst <IGE-Sprachdienst@ipi.ch>
Betreff: Ämterkonsultation 26.3631 Mo. Schneeberger v. 11.6.2026 Schweizerkreuz nur für in der Schweiz fabrizierte Prdukte

Sehr geehrte Damen und Herren

Als Beilage erhalten Sie den Entwurf zu einem Antrag an den Bundesrat betreffend die Motion 26.3631 Schneeberger vom 11.06.2026 «Schweizerkreuz nur für in der Schweiz fabrizierte Produkte». Wir bitten Sie um Stellungnahme im Rahmen der Ämterkonsultation bis

15. Juli 2026.

Bitte richten Sie Ihre Stellungnahme an:
Institut für Geistiges Eigentum (IGE), Karin Zuppiger-Strub, 031 377 72 46 (Karin.Zuppiger@ipi.ch) **und** Stefan Szabo, 031 377 72 28 (Stefan.Szabo@ipi.ch).

Ohne Ihren Bericht bis zum genannten Zeitpunkt gehen wir davon aus, dass Sie mit dem Antrag einverstanden sind.

Mit freundlichen Grüssen
Stefan Szabo

Stefan Szabo
Fürsprecher
Rechtsdienst Gewerbliche Schutzrechte
Abteilung Recht & Internationales

T +41 31 377 72 28
stefan.szabo@ipi.ch

Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum
Stauffacherstrasse 65/59g | CH-3003 Bern
www.ige.ch



Nationalrat

26.3631
Motion Schneeberger
Schweizerkreuz nur für in der Schweiz fabrizierte Produkte

Wortlaut der Motion vom 11.06.2026

Der Bundesrat wird beauftragt, die rechtliche Grundlage zu schaffen, damit bei Angaben gemäss Artikel 47 Absatz 3ter Markenschutzgesetz (MSchG) zu Forschung oder Design oder anderen spezifischen Tätigkeiten auf im Ausland hergestellten Produkten das Schweizerkreuz nicht verwendet werden darf.

Begründung

Mit der 2017 in Kraft getretenen Swissness-Vorlage wurden die Voraussetzungen zur Verwendung von Herkunftsangaben auf industriellen Produkten, Lebensmitteln und Dienstleistungen neu geregelt. Im Rahmen der parlamentarischen Diskussion war unter anderem der mit der Vorlage neu geschaffene Artikel 47 Absatz 3ter MSchG umstritten.

Gemäss diesem Artikel dürfen Angaben zu Forschung oder Design oder anderen spezifischen Tätigkeiten, die mit dem Produkt im Zusammenhang stehen, verwendet werden, wenn diese Tätigkeit vollumfänglich am angegebenen Ort stattfinden. In der Debatte um einen Antrag zur Streichung dieses Artikels machte die damalige Bundesrätin Simonetta Sommaruga, am 10.12.2012 im Ständerat folgende Ausführungen: («...) wenn spezielle Forschungsanstrengungen vollumfänglich in der Schweiz gemacht wurden, darf man das angeben, und wenn das Design in der Schweiz entworfen wurde, dann darf man "Swiss Design" ausloben - aber das ist nicht das Schweizerkreuz.» Nach diesen bundesrätlichen Ausführungen wurde der Streichungsantrag im Ständerat abgelehnt. Deshalb war es bis vor kurzem auch die Praxis des Eidg. Instituts für Geistiges Eigentum IGE, dass in solchen Fällen das Schweizerkreuz auf im Ausland hergestellten Produkten nicht verwendet werden darf.

Am 23.3.26 informierte das IGE, dass es die Praxis derart «präzisiere», dass Unternehmen in solchen Fällen neu das Schweizerkreuz mitverwenden dürfen. Diese Praxisänderung schwächt die Exklusivität des Schweizerkreuzes und damit dessen Wert. Dies benachteiligt KMU, die tatsächlich in der Schweiz herstellen. Die Praxisänderung des IGE muss deshalb rückgängig gemacht werden. Das Schweizerkreuz darf auf im Ausland gefertigter Ware nicht angebracht werden.

Zollschranken in Exportmärkten belasten KMU ohne ausländische Produktionsstandorte besonders stark, und die Frankenstärke belastet sie nicht nur im Export, sondern auch im Inlandmarkt, wo sie mit günstiger Importware konkurrenzieren. KMU sind ohne Produktionsstandort im Ausland auf ein werthaltiges Alleinstellungsmerkmal wie das Schweizerkreuz angewiesen.

Stellungnahme des Bundesrates

~~Die Schweiz belegt seit Jahren den ersten Platz im Global Innovation Index und gilt damit als weltweit führender Innovationsstandort. Forschung und Entwicklung sind zentrale Pfeiler der Schweizer Wirtschaft und leisten einen bedeutenden Beitrag zur Wertschöpfung. So wurden 2023 gemäss den aktuellsten Zahlen des Bundesamts für Statistik in der Schweiz nahezu 26 Milliarden Franken in Forschung und Entwicklung (F&E) investiert (vgl. Bundesamt für Statistik, Forschung und Entwicklung [F+E] Synthese Schweiz vom 26.06.2025). Die F&E-Intensität – das Verhältnis zwischen den F&E-Aufwendungen und dem Bruttoinlandprodukt – lag bei 3,2 % und damit deutlich über dem OECD-Durchschnitt (2,7 %). Fast 150'000~~

Kommentiert [redacted]: Die Industrie (Sekundärer Sektor) allein erwirtschaftet eine jährliche Wertschöpfung von über $150 Milliarden Franken: so mehr als 5-fach als für die F&E. Zirka 18% vom BIP. Die Schweiz als Produktionsstandort muss weiter unterstützt werden und nicht geschwächt werden indem Produkte, die im Ausland hergestellt sind, das Schweizerkreuz tragen.

~~Personen waren in der Schweiz direkt oder indirekt in F&E-Aktivitäten involviert. Den Grossteil der F&E-Ausgaben – rund 7 von 10 investierten Franken – trug dabei die Privatwirtschaft. Das Ergebnis ist eine hohe Innovationskraft der Schweizer Wirtschaft.~~

~~International tätige Schweizer Unternehmen haben somit ein Interesse daran, auf die Swissness und die damit verbundenen Qualitätsvorstellungen der in der Schweiz verbleibenden Herstellungsschritte und/oder F&E-Aktivitäten hinweisen zu können. Umgekehrt sollen ausländische Unternehmen, die aufgrund des attraktiven Standorts Schweiz ihre F&E hier ansiedeln und so Arbeitsplätze schaffen, auf diesen Umstand hinweisen dürfen. Der Gesetzgeber lässt deshalb mit Artikel 47 Absatz 3ter MSchG nicht nur den Produktionsstandort, sondern auch den Innovationsstandort Schweiz von Swissness profitieren.~~

~~Mit der Praxisänderung erhalten die in der Schweiz forschenden und entwickelnden Unternehmen die Möglichkeit, auf diesen Umstand etwas prominenter hinzuweisen. Die Praxisänderung kommt allen Unternehmen zu Gute, die in der Schweiz solche Tätigkeiten vornehmen und/oder künftig vornehmen wollen.~~

~~Der Bundesrat nimmt die Anliegen der Schweizer KMU ernst, die sich in einem zunehmend anspruchsvollen wirtschaftlichen Umfeld behaupten müssen. Er ist jedoch der Auffassung, dass sich für KMU, die ihre Produkte in der Schweiz herstellen, durch die vorgeschlagene Regelung nichts ändert. Sie können das Schweizerkreuz weiterhin in Kombination mit «SWISS MADE» oder sogar alleinstehend und in beliebiger Grösse auf ihren Produkten verwenden und damit ihr wichtigstes Verkaufsargument hervorheben.~~

Antrag des Bundesrates

Der Bundesrat beantragt die ~~Ablehnung~~ Annahme der Motion.

Kommentiert[redacted]: Hinweis auf F&E ist jetzt schon erlaubt, aber ohne das Schweizerkreuz

Kommentiert[redacted]: Die neue Praxis ist unverständlich für den Konsument. «Prominenter» wird ein Schweizerkreuz auf das Produkt angebracht und es ist was zählt für den Konsument, egal ob das Schweizerkreuz alleinstehend oder in Kombination steht.

Kommentiert[redacted]: Kostenlose Begründung. Diejenige Unternehmen die in der Schweiz produzieren werden benachteiligt.

Kommentiert[redacted]: Die neue Regelung führt zu einer Schwächung/Verwässerung des Wertes der Marke Schweiz

Kommentiert[redacted]: Kein Nachweis dass der Konsument versteht was der Unterschied ist zwischen das Schweizerkreuz alleinstehend oder in Kombination mit «Swiss Made».

Kommentiert[redacted]: Wir beantragen Annahme der Motion, entsprechend dem Votum von BR S. Sommaruga zu Art. 47 Abs. 3ter gemäss amtlichem Bulletin zu den Verhandlungen:

09.086 | Loi sur la protection des marques. Modification et projet Swissness | Official Bulletin | The Swiss Parliament

Zitat: «Bei Artikel 47 Absatz 3ter geht es nicht um die Swissness-Auszeichnung, um das Schweizerkreuz, sondern nur darum, dass man eine Angabe zu Forschung oder Design macht, das heisst, dass man z. B. "Swiss Research" oder "Swiss Design" draufschreibt.»

Die Swissness-Gesetzgebung ist ein Schutzinstrument für Schweizerische Herkunftsangaben, und kein Innovationsförderungsinstrument.

Das IGE zeigt hier wenig Verständnis für Firmen und Gewerbe, die zu Recht das Schweizerkreuz verwenden, welche nun potenziell Mitbewerber erhalten, die das Schweizerkreuz nur für das „Engineering" - also zum Spartarif - verwenden dürfen.

Schatzmann, Irene

Von: miriam.sahlfeld@bj.admin.ch
Gesendet: Sonntag, 12. Juli 2026 23:11
An: Szabo, Stefan; Zuppiger-Strub, Karin
Cc: rs-sekretariat@bj.admin.ch; [redacted]
Betreff: 5 Vorstösse zur "ON"-Praxis des IGE, 26.4006 Ip. Gugger, 26.3657 Ip. Hurni, 26.3631 Mo. Schneeberger, 26.3629 Mo. Ragazzi, 26.3580 Ip. Gigon

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Gelegenheit, zu den vorbezeichneten Vorstössen Stellung nehmen zu dürfen.

Das BJ war in die Praxisänderung des IGE zur Auslegung des 2. Titels des MSchG in Bezug auf industrielle Produkte nicht einbezogen. Es entspricht auch nicht der primären Rolle der Rechtsetzungsbegleitung im BJ Rechtsanwendungsakte anderer Ämter vorzuprüfen (vgl. Art. 7a OV-EJPD), wiewohl das BJ in der Vergangenheit zuweilen dem IGE auf dessen Wunsch als Sparring Partner zur Verfügung gestanden hat, so etwa beim Gebrauch des Schweizerwappens durch nationale Sportverbände. Ob das BJ die rechtliche Einschätzung des IGE teilt, kann daher offenbleiben.

Der Entscheid, den Bundesrat – der soweit wir wissen, über die Praxisänderung nicht vorinformiert war – im Rahmen dieser Vorstossantworten diese Praxisänderung *vor* einem gerichtlichen Entscheid inhaltlich vollumfänglich stützen zu lassen, ist letztlich ein politischer. Wir möchten, für den Fall, dass dieser Vorschlag beibehalten wird, indessen beliebt machen, einen Satz in die Antwort aufzunehmen, wonach *der Bundesrat* (aus Respekt vor der Judikative) *im Falle einer anderslautenden Beurteilung dieses Spielraums durch die Gerichte diese übernehmen und ggf. eine Neubeurteilung der gesetzlichen Grundlagen vornehmen wird*. Das sollte dort der Fall sein, wo der Bundesrat dem IGE einen Spielraum beim Vollzug zubilligt (Hurni Ziff. 6, Ziff. Gigon).

26.4006 Ip. Gugger
Ziff. 1: Da die Interpellation nicht nach der Rechtssicherheit fragt, schlagen wir vor, den Hinweis darauf zu streichen. Da noch unsicher ist, ob die Gerichte die Praxis stützen, besteht derzeit gerade keine Rechtssicherheit, sondern allenfalls Vertrauensschutz für den Verfügungsempfänger im Fall «On».

Ziff. 5: Bei der Frage geht es um das Verhältnis von Art. 47 Abs. 3ter und Art. 48c Abs. 4 MSchG. Wir fragen uns – in Unkenntnis der detaillierten Argumentation für die Praxisänderung, ob der Bundesrat so detailliert antworten sollte.

26.3657 Ip. Hurni
Ziff. 2: Wir fragen uns, ob hier nicht auch auf die Regelung zu den von der Berechnung ausgeschlossenen Verpackungskosten (Art. 48c Abs. 3 Bst. c MSchG) hingewiesen werden sollte.

Ziff. 4: Wir bitten Sie, den Willen des Gesetzgebers mit einer Fundstelle aus der Botschaft oder noch besser einer Mehrheitsmeinung aus dem Parlament zu belegen.

Ziff. 6: Wir bitten Sie, aufzuzeigen, woraus sich der dem IGE eingeräumte Spielraum ergibt. Ein Gesetz gewährt ja in einem ersten Schritt dem Bundesrat als Verordnungsgeber Spielräume bei einer Ausführung der formell-gesetzlichen Normen. Falls Sie etwas aus der MSchV ziehen, wäre dies darzulegen. Falls das nicht der Fall ist, wäre aufzuzeigen welches Tatbestandsmerkmal im Rahmen des Spielraums ausgelegt wurde. Wie verhält sich das zu der Äusserung der damaligen DV im SR, die von NR Schneeberger erwähnt wird? Wir begrüssen hier den Hinweis auf die Gerichte.

Ziff. 9: Wir verstehen nicht, wie die Verordnung über die Benützung des Schweizer Namens für Uhren, die auf tieferer Normstufe angesiedelt ist, als das MSchG, diesem vorgeht. Wir bitten Sie kurz zu begründen, warum diese Verordnung dem Gesetz vorgehen würde und daher die Anwendung der Praxis auf Uhren ausgeschlossen ist.

26.3631 Mo. Schneeberger
U.E. fehlt hier ein Hinweis darauf, was nach der Praxisänderung dagegensprechen sollte, weitere Fabrikationsschritte ins Ausland zu verlegen, wenn es ausreicht, dass Forschung und Design in der Schweiz entstanden sind.

26.3629 Mo. Ragazzi
Dito.

26.3580 Ip. Gigon
Ziff. 1: Siehe oben Ziff. 6 der Antwort zur IP Hurni. Wäre auch keine Feststellungsklage, etwa eines Konkurrenten zulässig gewesen? Warum werden die Schuhe in der Schweiz nicht mit dem Schweizer Kreuz auf den Markt gebracht? Sind Parallelimporte denkbar?

Besten Dank, dass Sie unseren Bemerkungen Rechnung tragen oder mit uns Kontakt aufnehmen.
Ich bin ab dem 17.7. ferienabwesend; gerne dürfen Sie mich vorher kontaktieren.

Freundliche Grüsse

Miriam Sahlfeld
Chefin Rechtssetzungsbegleitung II
Dr.iur., LL.M., Rechtsanwältin

Bundesamt für Justiz
Eidg. Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundesrain 20, 3003 Bern

tel: +41 58 484 92 10
mobile : +41 79 415 25 08
e-mail: miriam.sahlfeld@bj.admin.ch
web: www.bj.admin.ch

Schatzmann, Irene

Von: [redacted]@bazg.admin.ch
Gesendet: Montag, 13. Juli 2026 15:26
An: Szabo, Stefan; Zuppiger-Strub, Karin
Cc: direktion@bazg.admin.ch; [redacted]@bazg.admin.ch; [redacted]@bazg.admin.ch; [redacted]@bazg.admin.ch
Betreff: AW: Ämterkonsultation 26.3629 Mo. Regazzi v. 11.6.2026 Schweizerkreuz nur für in der Schweiz fabrizierte Produkte

Ref. BAZG: 044-02-3-31 ÄK 26.3629 Mo. Regazzi Schweizerkreuz nur auf CH fabr. Produkte

Sehr geehrte Frau Zuppiger-Strub,
Sehr geehrter Herr Szabo

Besten Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme. Das BAZG hat keine Bemerkungen anzubringen.

Mit freundlichen Grüssen

[redacted]
Expertin Nichtzollrechtliche Erlasse

Eidgenössisches Finanzdepartment EFD
Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit BAZG
Grenzsicherheit
Warensicherheit

Taubenstrasse 16, 3003 Bern
Tel.: +41 58 [redacted]
[redacted]bazg.admin.ch
www.bazg.admin.ch

Von: Szabo, Stefan <Stefan.Szabo@ipi.ch>
Gesendet: Mittwoch, 1. Juli 2026 11:45
An: _BK-Aemterkonsultationen <aemterkonsultationen@bk.admin.ch>; _EDA-GS Geschäftsverwaltung <geschaeftsverwaltung@eda.admin.ch>; _GSEDI-Aemterkonsultation-Vorstoss <Aemterkonsultation-Vorstoss@gs-edi.admin.ch>; _BLV-Direktionsgeschäfte <direktionsgeschaefte@blv.admin.ch>; _EFD-Ämterkonsultationen <aemterkonsultationen@gs-efd.admin.ch>; _EFV-Bundesratsgeschäfte <bundesratsgeschaefte@efv.admin.ch>; _EPA-Gever <gever@epa.admin.ch>; _BAZG-Direktion <direktion@bazg.admin.ch>; _GS-EJPD-Dok <dok@gs-ejpd.admin.ch>; _BJ-Info (Postmaster) <info@bj.admin.ch>; _GS-WBF-Kanzlei <kanzlei@gs-wbf.admin.ch>; _BFK-Info <info@bfk.admin.ch>; _SECO-GeKo Geschäftssteuerung <geko@seco.admin.ch>; _SBFI-GQS Geschäftsplanung und Qualitätssicherung <gqs@sbfi.admin.ch>; _BLW-GEVER Services <gever@blw.admin.ch>; stab@innosuisse.ch; _GS-UVEK-Registratur <registratur@gs-uvek.admin.ch>; _GS-VBS-Aemterkonsultationen <aemterkonsultationen@gs-vbs.admin.ch>; _ARMASUISSE-aemterkonsultationen <aemterkonsultationen@ar.admin.ch>
Cc: Chammartin, Catherine <Catherine.Chammartin@ipi.ch>; Addor, Felix <Felix.Addor@ipi.ch>; Pfister, Alexander <Alexander.Pfister@ipi.ch>; Zuppiger-Strub, Karin <Karin.Zuppiger@ipi.ch>; Hottinger, Marc <Marc.Hottinger@ipi.ch>; Sprachdienst <IGE-Sprachdienst@ipi.ch>
Betreff: Ämterkonsultation 26.3629 Mo. Regazzi v. 11.6.2026 Schweizerkreuz nur für in der Schweiz fabrizierte Produkte

Sehr geehrte Damen und Herren

Als Beilage erhalten Sie den Entwurf zu einem Antrag an den Bundesrat betreffend die Motion 26.3629 Regazzi vom 11.06.2026 «Schweizerkreuz nur für in der Schweiz fabrizierte Produkte». Wir bitten Sie um Stellungnahme im Rahmen der Ämterkonsultation bis

15. Juli 2026.

Bitte richten Sie Ihre Stellungnahme an:
Institut für Geistiges Eigentum (IGE), Karin Zuppiger-Strub, 031 377 72 46 (Karin.Zuppiger@ipi.ch) **und** Stefan Szabo, 031 377 72 28 (Stefan.Szabo@ipi.ch).

Ohne Ihren Bericht bis zum genannten Zeitpunkt gehen wir davon aus, dass Sie mit dem Antrag einverstanden sind.

Mit freundlichen Grüssen
Stefan Szabo

Stefan Szabo
Fürsprecher
Rechtsdienst Gewerbliche Schutzrechte
Abteilung Recht & Internationales

T +41 31 377 72 28
stefan.szabo@ipi.ch

Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum
Stauffacherstrasse 65/59g | CH-3003 Bern
www.ige.ch

Beilagen:
01 Antrag an den Bundesrat
02 Stellungnahme Bundesrat
03 Adressliste ÄK



Schatzmann, Irene

Von: [redacted]@bazg.admin.ch
Gesendet: Montag, 13. Juli 2026 15:19
An: Szabo, Stefan; Zuppiger-Strub, Karin
Cc: direktion@bazg.admin.ch; [redacted]@bazg.admin.ch; [redacted]@bazg.admin.ch; [redacted]@bazg.admin.ch
Betreff: AW: Ämterkonsultation 26.3631 Mo. Schneeberger v. 11.6.2026 Schweizerkreuz nur für in der Schweiz fabrizierte Prdukte

Ref. BAZG: 044-02-3-30 ÄK 26.3631 Mo. Schneeberger Schweizerkreuz nur auf CH fabr. Produkte

Sehr geehrte Frau Zuppiger-Strub,
Sehr geehrter Herr Szabo

Besten Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme. Das BAZG hat keine Bemerkungen anzubringen.

Mit freundlichen Grüssen

[redacted]
Expertin Nichtzollrechtliche Erlasse

Eidgenössisches Finanzdepartment EFD
Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit BAZG
Grenzsicherheit
Warensicherheit

Taubenstrasse 16, 3003 Bern
Tel.: +41 58 [redacted]
[redacted]@bazg.admin.ch
www.bazg.admin.ch

Von: Szabo, Stefan <Stefan.Szabo@ipi.ch>
Gesendet: Mittwoch, 1. Juli 2026 11:05
An: _BK-Aemterkonsultationen <aemterkonsultationen@bk.admin.ch>; _EDA-GS Geschäftsverwaltung <geschaeftsverwaltung@eda.admin.ch>; _GSEDI-Aemterkonsultation-Vorstoss <Aemterkonsultation-Vorstoss@gs-edi.admin.ch>; _BLV-Direktionsgeschäfte <direktionsgeschaefte@blv.admin.ch>; _EFD-Ämterkonsultationen <aemterkonsultationen@gs-efd.admin.ch>; _EFV-Bundesratsgeschäfte <bundesratsgeschaefte@efv.admin.ch>; _EPA-Gever <gever@epa.admin.ch>; _BAZG-Direktion <direktion@bazg.admin.ch>; _GS-EJPD-Dok <dok@gs-ejpd.admin.ch>; _BJ-Info (Postmaster) <info@bj.admin.ch>; _GS-WBF-Kanzlei <kanzlei@gs-wbf.admin.ch>; _BFK-Info <info@bfk.admin.ch>; _SECO-GeKo Geschäftssteuerung <geko@seco.admin.ch>; _SBFI-GQS Geschäftsplanung und Qualitätssicherung <gqs@sbfi.admin.ch>; _BLW-GEVER Services <gever@blw.admin.ch>; stab@innosuisse.ch; _GS-UVEK-Registratur <registratur@gs-uvek.admin.ch>; _GS-VBS-Aemterkonsultationen <aemterkonsultationen@gs-vbs.admin.ch>; _ARMASUISSE-aemterkonsultationen <aemterkonsultationen@ar.admin.ch>
Cc: Chammartin, Catherine <Catherine.Chammartin@ipi.ch>; Addor, Felix <Felix.Addor@ipi.ch>; Pfister, Alexander <Alexander.Pfister@ipi.ch>; Zuppiger-Strub, Karin <Karin.Zuppiger@ipi.ch>; Hottinger, Marc <Marc.Hottinger@ipi.ch>; Sprachdienst <IGE-Sprachdienst@ipi.ch>
Betreff: Ämterkonsultation 26.3631 Mo. Schneeberger v. 11.6.2026 Schweizerkreuz nur für in der Schweiz fabrizierte Prdukte

Sehr geehrte Damen und Herren

Als Beilage erhalten Sie den Entwurf zu einem Antrag an den Bundesrat betreffend die Motion 26.3631 Schneeberger vom 11.06.2026 «Schweizerkreuz nur für in der Schweiz fabrizierte Produkte». Wir bitten Sie um Stellungnahme im Rahmen der Ämterkonsultation bis

15. Juli 2026.

Bitte richten Sie Ihre Stellungnahme an:
Institut für Geistiges Eigentum (IGE), Karin Zuppiger-Strub, 031 377 72 46 (Karin.Zuppiger@ipi.ch) **und** Stefan Szabo, 031 377 72 28 (Stefan.Szabo@ipi.ch).

Ohne Ihren Bericht bis zum genannten Zeitpunkt gehen wir davon aus, dass Sie mit dem Antrag einverstanden sind.

Mit freundlichen Grüssen
Stefan Szabo

Stefan Szabo
Fürsprecher
Rechtsdienst Gewerbliche Schutzrechte
Abteilung Recht & Internationales

T +41 31 377 72 28
stefan.szabo@ipi.ch

Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum
Stauffacherstrasse 65/59g | CH-3003 Bern
www.ige.ch



Schatzmann, Irene

Von: aemterkonsultationen@armasuisse.ch
Gesendet: Dienstag, 14. Juli 2026 12:51
An: Szabo, Stefan; Zuppiger-Strub, Karin
Betreff: AW: Ämterkonsultation 26.3629 Mo. Regazzi v. 11.6.2026 Schweizerkreuz nur für in der Schweiz fabrizierte Produkte

Sehr geehrte Frau Zuppinger, sehr geehrter Herr Szabo

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme im titelerwähnten Geschäft. armasuisse hat hierzu keine Bemerkungen anzubringen.

Freundliche Grüsse
[redacted]

[redacted]
Wissenschaftlicher Mitarbeiter
Politische Geschäfte & Referentenwesen

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS
Bundesamt für Rüstung armasuisse
Strategischer Stab
Fachbereich Aussenbeziehungen

Guisanplatz 1, CH-3003 Bern
Tel. +41 58 463 98 49
[redacted]
www.armasuisse.ch

Von: Szabo, Stefan <Stefan.Szabo@ipi.ch>
Gesendet: Mittwoch, 1. Juli 2026 11:45
An: _BK-Aemterkonsultationen <aemterkonsultationen@bk.admin.ch>; _EDA-GS Geschäftsverwaltung <geschaeftsverwaltung@eda.admin.ch>; _GSEDI-Aemterkonsultation-Vorstoss <Aemterkonsultation-Vorstoss@gs-edi.admin.ch>; _BLV-Direktionsgeschäfte <direktionsgeschaefte@blv.admin.ch>; _EFD-Ämterkonsultationen <aemterkonsultationen@gs-efd.admin.ch>; _EFV-Bundesratsgeschäfte <bundesratsgeschaefte@efv.admin.ch>; _EPA-Gever <gever@epa.admin.ch>; _BAZG-Direktion <direktion@bazg.admin.ch>; _GS-EJPD-Dok <dok@gs-ejpd.admin.ch>; _BJ-Info (Postmaster) <info@bj.admin.ch>; _GS-WBF-Kanzlei <kanzlei@gs-wbf.admin.ch>; _BFK-Info <info@bfk.admin.ch>; _SECO-GeKo Geschäftssteuerung <geko@seco.admin.ch>; _SBFI-GQS Geschäftsplanung und Qualitätssicherung <gqs@sbfi.admin.ch>; _BLW-GEVER Services <gever@blw.admin.ch>; stab@innosuisse.ch; _GS-UVEK-Registratur <registratur@gs-uvek.admin.ch>; _GS-VBS-Aemterkonsultationen <aemterkonsultationen@gs-vbs.admin.ch>; _ARMASUISSE-aemterkonsultationen <aemterkonsultationen@ar.admin.ch>
Cc: Chammartin, Catherine <Catherine.Chammartin@ipi.ch>; Addor, Felix <Felix.Addor@ipi.ch>; Pfister, Alexander <Alexander.Pfister@ipi.ch>; Zuppiger-Strub, Karin <Karin.Zuppiger@ipi.ch>; Hottinger, Marc <Marc.Hottinger@ipi.ch>; Sprachdienst <IGE-Sprachdienst@ipi.ch>
Betreff: Ämterkonsultation 26.3629 Mo. Regazzi v. 11.6.2026 Schweizerkreuz nur für in der Schweiz fabrizierte Produkte

Sehr geehrte Damen und Herren

Als Beilage erhalten Sie den Entwurf zu einem Antrag an den Bundesrat betreffend die Motion 26.3629 Regazzi vom 11.06.2026 «Schweizerkreuz nur für in der Schweiz fabrizierte Produkte». Wir bitten Sie um Stellungnahme im Rahmen der Ämterkonsultation bis

15. Juli 2026.

Bitte richten Sie Ihre Stellungnahme an:
Institut für Geistiges Eigentum (IGE), Karin Zuppiger-Strub, 031 377 72 46 (Karin.Zuppiger@ipi.ch) **und** Stefan Szabo, 031 377 72 28 (Stefan.Szabo@ipi.ch).

Ohne Ihren Bericht bis zum genannten Zeitpunkt gehen wir davon aus, dass Sie mit dem Antrag einverstanden sind.

Mit freundlichen Grüssen
Stefan Szabo

Stefan Szabo
Fürsprecher
Rechtsdienst Gewerbliche Schutzrechte
Abteilung Recht & Internationales

T +41 31 377 72 28
stefan.szabo@ipi.ch

Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum
Stauffacherstrasse 65/59g | CH-3003 Bern
www.ige.ch

Beilagen:
01 Antrag an den Bundesrat
02 Stellungnahme Bundesrat
03 Adressliste ÄK



Schatzmann, Irene

Von: [redacted]@seco.admin.ch
Gesendet: Mittwoch, 15. Juli 2026 12:31
An: Zuppiger-Strub, Karin; Szabo, Stefan
Cc: [redacted]@seco.admin.ch
Betreff: AW: Ämterkonsultation 26.3629 Mo. Regazzi v. 11.6.2026 Schweizerkreuz nur für in der Schweiz fabrizierte Produkte

Sehr geehrte Frau Zuppiger-Strub, sehr geehrter Herr Szabo

Besten Dank für die Möglichkeit, zu titelvermerktem Geschäft Stellung nehmen zu können.

Gerne finden Sie die Anpassungsvorschläge sowie Kommentare des SECO im Word-Dokument im Anhang dieser E-Mail.

Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

[redacted]

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
[redacted]

Holzikofenweg 36, 3003 Bern
Tel. [redacted]
[redacted]@seco.admin.ch
www.seco.admin.ch

Von: Szabo, Stefan <Stefan.Szabo@ipi.ch>
Gesendet: Mittwoch, 1. Juli 2026 11:45
An: _BK-Aemterkonsultationen <aemterkonsultationen@bk.admin.ch>; _EDA-GS Geschäftsverwaltung <geschaeftsverwaltung@eda.admin.ch>; _GSEDI-Aemterkonsultation-Vorstoss <Aemterkonsultation-Vorstoss@gs-edi.admin.ch>; _BLV-Direktionsgeschäfte <direktionsgeschaefte@blv.admin.ch>; _EFD-Ämterkonsultationen <aemterkonsultationen@gs-efd.admin.ch>; _EFV-Bundesratsgeschäfte <bundesratsgeschaefte@efv.admin.ch>; _EPA-Gever <gever@epa.admin.ch>; _BAZG-Direktion <direktion@bazg.admin.ch>; _GS-EJPD-Dok <dok@gs-ejpd.admin.ch>; _BJ-Info (Postmaster) <info@bj.admin.ch>; _GS-WBF-Kanzlei <kanzlei@gs-wbf.admin.ch>; _BFK-Info <info@bfk.admin.ch>; _SECO-GeKo Geschäftssteuerung <geko@seco.admin.ch>; _SBFI-GQS Geschäftsplanung und Qualitätssicherung <gqs@sbfi.admin.ch>; _BLW-GEVER Services <gever@blw.admin.ch>; stab@innosuisse.ch; _GS-UVEK-Registratur <registratur@gs-uvek.admin.ch>; _GS-VBS-Aemterkonsultationen <aemterkonsultationen@gs-vbs.admin.ch>; _ARMASUISSE-aemterkonsultationen <aemterkonsultationen@ar.admin.ch>
Cc: Chammartin, Catherine <Catherine.Chammartin@ipi.ch>; Addor, Felix <Felix.Addor@ipi.ch>; Pfister, Alexander <Alexander.Pfister@ipi.ch>; Zuppiger-Strub, Karin <Karin.Zuppiger@ipi.ch>; Hottinger, Marc <Marc.Hottinger@ipi.ch>; Sprachdienst <IGE-Sprachdienst@ipi.ch>
Betreff: Ämterkonsultation 26.3629 Mo. Regazzi v. 11.6.2026 Schweizerkreuz nur für in der Schweiz fabrizierte Produkte

Sehr geehrte Damen und Herren

Als Beilage erhalten Sie den Entwurf zu einem Antrag an den Bundesrat betreffend die Motion 26.3629 Regazzi vom 11.06.2026 «Schweizerkreuz nur für in der Schweiz fabrizierte Produkte». Wir bitten Sie um Stellungnahme im Rahmen der Ämterkonsultation bis

15. Juli 2026.

Bitte richten Sie Ihre Stellungnahme an:
Institut für Geistiges Eigentum (IGE), Karin Zuppiger-Strub, 031 377 72 46 (Karin.Zuppiger@ipi.ch) **und** Stefan Szabo, 031 377 72 28 (Stefan.Szabo@ipi.ch).

Ohne Ihren Bericht bis zum genannten Zeitpunkt gehen wir davon aus, dass Sie mit dem Antrag einverstanden sind.

Mit freundlichen Grüssen
Stefan Szabo

Stefan Szabo
Fürsprecher
Rechtsdienst Gewerbliche Schutzrechte
Abteilung Recht & Internationales

T +41 31 377 72 28
stefan.szabo@ipi.ch

Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum
Stauffacherstrasse 65/59g | CH-3003 Bern
www.ige.ch

Beilagen:
01 Antrag an den Bundesrat
02 Stellungnahme Bundesrat
03 Adressliste ÄK



Schatzmann, Irene

Von: [redacted]@seco.admin.ch
Gesendet: Mittwoch, 15. Juli 2026 12:31
An: Zuppiger-Strub, Karin; Szabo, Stefan
Cc: [redacted]@seco.admin.ch
Betreff: AW: Ämterkonsultation 26.3631 Mo. Schneeberger v. 11.6.2026 Schweizerkreuz nur für in der Schweiz fabrizierte Prdukte

Sehr geehrte Frau Zuppiger-Strub, sehr geehrter Herr Szabo

Besten Dank für die Möglichkeit, zu titelvermerktem Geschäft Stellung nehmen zu können.

Gerne finden Sie die Anpassungsvorschläge sowie Kommentare des SECO im Word-Dokument im Anhang dieser E-Mail.

Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

[redacted]

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Ressort Internationaler Warenverkehr

Holzikofenweg 36, 3003 Bern
Tel. [redacted]
[redacted]@seco.admin.ch
www.seco.admin.ch

Von: Szabo, Stefan <Stefan.Szabo@ipi.ch>
Gesendet: Mittwoch, 1. Juli 2026 11:05
An: _BK-Aemterkonsultationen <aemterkonsultationen@bk.admin.ch>; _EDA-GS Geschäftsverwaltung <geschaeftsverwaltung@eda.admin.ch>; _GSEDI-Aemterkonsultation-Vorstoss <Aemterkonsultation-Vorstoss@gs-edi.admin.ch>; _BLV-Direktionsgeschäfte <direktionsgeschaefte@blv.admin.ch>; _EFD-Ämterkonsultationen <aemterkonsultationen@gs-efd.admin.ch>; _EFV-Bundesratsgeschäfte <bundesratsgeschaefte@efv.admin.ch>; _EPA-Gever <gever@epa.admin.ch>; _BAZG-Direktion <direktion@bazg.admin.ch>; _GS-EJPD-Dok <dok@gs-ejpd.admin.ch>; _BJ-Info (Postmaster) <info@bj.admin.ch>; _GS-WBF-Kanzlei <kanzlei@gs-wbf.admin.ch>; _BFK-Info <info@bfk.admin.ch>; _SECO-GeKo Geschäftssteuerung <geko@seco.admin.ch>; _SBFI-GQS Geschäftsplanung und Qualitätssicherung <gqs@sbfi.admin.ch>; _BLW-GEVER Services <gever@blw.admin.ch>; stab@innosuisse.ch; _GS-UVEK-Registratur <registratur@gs-uvek.admin.ch>; _GS-VBS-Aemterkonsultationen <aemterkonsultationen@gs-vbs.admin.ch>; _ARMASUISSE-aemterkonsultationen <aemterkonsultationen@ar.admin.ch>
Cc: Chammartin, Catherine <Catherine.Chammartin@ipi.ch>; Addor, Felix <Felix.Addor@ipi.ch>; Pfister, Alexander <Alexander.Pfister@ipi.ch>; Zuppiger-Strub, Karin <Karin.Zuppiger@ipi.ch>; Hottinger, Marc <Marc.Hottinger@ipi.ch>; Sprachdienst <IGE-Sprachdienst@ipi.ch>
Betreff: Ämterkonsultation 26.3631 Mo. Schneeberger v. 11.6.2026 Schweizerkreuz nur für in der Schweiz fabrizierte Prdukte

Sehr geehrte Damen und Herren

Als Beilage erhalten Sie den Entwurf zu einem Antrag an den Bundesrat betreffend die Motion 26.3631 Schneeberger vom 11.06.2026 «Schweizerkreuz nur für in der Schweiz fabrizierte Produkte». Wir bitten Sie um Stellungnahme im Rahmen der Ämterkonsultation bis

15. Juli 2026.

Bitte richten Sie Ihre Stellungnahme an:
Institut für Geistiges Eigentum (IGE), Karin Zuppiger-Strub, 031 377 72 46 (Karin.Zuppiger@ipi.ch) **und** Stefan Szabo, 031 377 72 28 (Stefan.Szabo@ipi.ch).

Ohne Ihren Bericht bis zum genannten Zeitpunkt gehen wir davon aus, dass Sie mit dem Antrag einverstanden sind.

Mit freundlichen Grüssen
Stefan Szabo

Stefan Szabo
Fürsprecher
Rechtsdienst Gewerbliche Schutzrechte
Abteilung Recht & Internationales

T +41 31 377 72 28
stefan.szabo@ipi.ch

Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum
Stauffacherstrasse 65/59g | CH-3003 Bern
www.ige.ch



Ständerat

26.3629
Motion Regazzi
Schweizerkreuz nur für in der Schweiz fabrizierte Produkte

Wortlaut der Motion vom 11.06.2026

Der Bundesrat wird beauftragt, die gesetzliche Grundlage zu schaffen, damit bei Angaben gemäss Artikel 47 Absatz 3ter Markenschutzgesetz (MSchG) zu Forschung oder Design oder anderen spezifischen Tätigkeiten auf im Ausland hergestellten Produkten das Schweizerkreuz nicht verwendet werden darf.

Mitunterzeichnende

Binder, Broulis, Chiesa, Friedli Esther, Gapany, Juillard, Maret Marianne, Poggia, Salzmann, Schwander, Stark

Begründung

Mit der 2017 in Kraft getretenen Swissness-Vorlage wurden die Voraussetzungen zur Verwendung von Herkunftsangaben auf industriellen Produkten, Lebensmitteln und Dienstleistungen neu geregelt. Im Rahmen der parlamentarischen Diskussion war unter anderem der mit der Vorlage neu geschaffene Artikel 47 Absatz 3ter MSchG umstritten.

Gemäss diesem Artikel dürfen Angaben zu Forschung oder Design oder anderen spezifischen Tätigkeiten, die mit dem Produkt im Zusammenhang stehen, verwendet werden, wenn diese Tätigkeit vollumfänglich am angegebenen Ort stattfinden. In der Debatte um einen Antrag zur Streichung dieses Artikels machte die damalige Vorsteherin des EJPD, Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga, am 10. Dezember 2012 im Ständerat folgende Ausführungen: («...) wenn spezielle Forschungsanstrengungen vollumfänglich in der Schweiz gemacht wurden, darf man das angeben, und wenn das Design in der Schweiz entworfen wurde, dann darf man "Swiss Design" ausloben - aber das ist nicht das Schweizerkreuz.» Nach diesen bundesrätlichen Ausführungen wurde der Streichungsantrag im Ständerat abgelehnt. Deshalb war es bis vor kurzem auch die Praxis des Eidg. Instituts für Geistiges Eigentum IGE, dass in solchen Fällen das Schweizerkreuz auf im Ausland hergestellten Produkten nicht verwendet werden darf.

Am 23. März 2026 informierte das IGE, dass es die Praxis derart «präzisiere», dass Unternehmen in solchen Fällen neu das Schweizerkreuz mitverwenden dürfen. Diese Praxisänderung schwächt die Exklusivität des Schweizerkreuzes und damit dessen Wert. Dies benachteiligt KMU, die tatsächlich in der Schweiz herstellen. Die Praxisänderung des IGE muss deshalb rückgängig gemacht werden und der Bundesrat wird aufgefordert eine entsprechende gesetzliche Grundlage zu schaffen, damit bei Angaben gemäss Artikel 47 Absatz 3ter Markenschutzgesetz (MSchG) zu Forschung oder Design oder anderen spezifischen Tätigkeiten auf im Ausland hergestellten Produkten das Schweizerkreuz nicht verwendet werden darf.

Zollschranken in Exportmärkten belasten KMU ohne ausländische Produktionsstandorte besonders stark, und die Frankenstärke belastet sie nicht nur im Export, sondern auch im Inlandmarkt, wo sie mit günstiger Importware konkurrenzieren. Umso mehr sind KMU ohne Produktionsstandort im Ausland auf ein werthaltiges Alleinstellungsmerkmal wie das Schweizerkreuz angewiesen.

Stellungnahme des Bundesrates

Die Schweiz belegt seit Jahren den ersten Platz im Global Innovation Index und gilt damit als

weltweit führender Innovationsstandort. Forschung und Entwicklung sind zentrale Pfeiler der Schweizer Wirtschaft und leisten einen bedeutenden Beitrag zur Wertschöpfung. So wurden 2023 gemäss den aktuellsten Zahlen des Bundesamts für Statistik in der Schweiz nahezu 26 Milliarden Franken in Forschung und Entwicklung (F&E) investiert (vgl. Bundesamt für Statistik, Forschung und Entwicklung [F+E] Synthese Schweiz vom 26.06.2025). Die F&E-Intensität – das Verhältnis zwischen den F&E-Aufwendungen und dem Bruttoinlandprodukt – lag bei 3,2 % und damit deutlich über dem OECD-Durchschnitt (2,7 %). Fast 150'000 Personen waren in der Schweiz direkt oder indirekt in F&E-Aktivitäten involviert. Den Grossteil der F&E-Ausgaben – rund 7 von 10 investierten Franken – trug dabei die Privatwirtschaft. Das Ergebnis ist eine hohe Innovationskraft der Schweizer Wirtschaft.

International tätige Schweizer Unternehmen haben somit auch ein Interesse ~~daran~~, auf die Swissness und die damit verbundenen Qualitätsvorstellungen betreffend ~~der in der Schweiz verbleibenden Herstellungsschritte und/oder~~ die in der Schweiz durchgeführten F&E-Aktivitäten hinweisen zu können. Umgekehrt sollen ausländische Unternehmen, die aufgrund des attraktiven Standorts Schweiz ihre F&E hier ansiedeln und so Arbeitsplätze schaffen, auf diesen Umstand hinweisen dürfen. Zusätzlich zum Produktionsstandort Schweiz lässt ~~D~~der Gesetzgeber ~~lässt~~ deshalb mit Artikel 47 Absatz 3ter Markenschutzgesetz (MSchG; SR SR 232.11) ~~nicht nur den Produktionsstandort, sondern~~ auch den Innovationsstandort Schweiz von Swissness profitieren.

Mit der Praxisänderung erhalten die in der Schweiz forschenden und entwickelnden Unternehmen die Möglichkeit, auf diesen Umstand etwas prominenter hinzuweisen. Die Praxisänderung kommt allen Unternehmen zu Gute, die in der Schweiz solche Tätigkeiten vornehmen und/oder künftig vornehmen wollen.

Die Praxisänderung kann zudem von einem Gericht überprüft werden, wenn eine Firma ihre in der Schweiz vertriebenen Produkte entsprechend der neuen Praxis kennzeichnet. Dabei hat das Gericht auch den Hinweis auf die Materialien zu würdigen. Sollte das Gericht zu einer anderslautenden Beurteilung kommen, dann wird der Bundesrat gegebenenfalls eine Neubeurteilung der gesetzlichen Grundlagen vornehmen.

Der Bundesrat nimmt die Anliegen der Schweizer KMU ernst, die sich in einem zunehmend anspruchsvollen wirtschaftlichen Umfeld behaupten müssen. Standortfaktoren wie Steuern, Infrastruktur, Bildung, Innovationsförderung, Forschung, regulatorische Stabilität und weitere Rahmenbedingungen sorgen dafür, dass die Schweiz weiterhin über eine hohe Attraktivität als Industrie- und Produktionsstandort verfügt.

Der Bundesrat ~~Er~~ ist jedoch der Auffassung, dass sich für KMU, die ihre Produkte in der Schweiz herstellen, durch die vorgeschlagene Regelung nichts ändert. Sie können das Schweizerkreuz weiterhin in Kombination mit «SWISS MADE» oder sogar alleinstehend und in beliebiger Grösse auf ihren Produkten verwenden und damit ihr wichtigstes Verkaufsargument hervorheben.

Antrag des Bundesrates

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Kommentiert [redacted]: Vorschläge seco, übernehmen.

Kommentar seco:
-Bisher war etwas unverständlich, was mit „in der Schweiz verbleibenden Herstellungsschritte“ gemeint ist. Zudem wird bisher lediglich ausgeführt, weshalb die Swissness im F&E-Bereich wichtig ist.
-“in der Schweiz verbleibenden Herstellungsschritte“ ist zudem eine eher unglückliche Wortwahl, da sie suggeriert, dass bereits grosse Produktionskapazitäten aus der Schweiz abzogen.

Kommentiert [redacted]: Bemerkung BK, übernehmen.

Kommentiert [redacted] Bisher klang es so, als ob Art. 47 Abs. 3ter auch Bezug auf Produktionsschritte nimmt. Dies ist nicht der Fall, richtig?

Kommentiert [redacted]: Vorschlag auf die einleitende Bemerkung des BJ in seiner Stn.

Gleichzeitig wird der Hinweis auf die Materialien erwähnt.

Kommentiert [redacted]: Vorschlag auf Bemerkung des BJ
U.E. fehlt hier ein Hinweis darauf, was nach der Praxisänderung dagegensprechen sollte, weitere Fabrikationsschritte ins Ausland zu verlegen, wenn es ausreicht, dass Forschung und Design in der Schweiz entstanden sind.

Kommentiert [redacted]: Wir empfehlen auf diesen Satz zu verzichten, da es so verstanden werden könnte, dass man Produkte dieser Unternehmen hauptsächlich wegen dem Schweizerkreuz kauft bzw. weil sie in der Schweiz produziert wurden. Alternative: entsprechende Umformulierung.

Kommentiert [redacted] Seco will diesen Satz streichen. Vorschlag nicht übernehmen und Satz beibehalten.

Nationalrat

26.3631
Motion Schneeberger
Schweizerkreuz nur für in der Schweiz fabrizierte Produkte

Wortlaut der Motion vom 11.06.2026

Der Bundesrat wird beauftragt, die rechtliche Grundlage zu schaffen, damit bei Angaben gemäss Artikel 47 Absatz 3ter Markenschutzgesetz (MSchG) zu Forschung oder Design oder anderen spezifischen Tätigkeiten auf im Ausland hergestellten Produkten das Schweizerkreuz nicht verwendet werden darf.

Begründung

Mit der 2017 in Kraft getretenen Swissness-Vorlage wurden die Voraussetzungen zur Verwendung von Herkunftsangaben auf industriellen Produkten, Lebensmitteln und Dienstleistungen neu geregelt. Im Rahmen der parlamentarischen Diskussion war unter anderem der mit der Vorlage neu geschaffene Artikel 47 Absatz 3ter MSchG umstritten.

Gemäss diesem Artikel dürfen Angaben zu Forschung oder Design oder anderen spezifischen Tätigkeiten, die mit dem Produkt im Zusammenhang stehen, verwendet werden, wenn diese Tätigkeit vollumfänglich am angegebenen Ort stattfinden. In der Debatte um einen Antrag zur Streichung dieses Artikels machte die damalige Bundesrätin Simonetta Sommaruga, am 10.12.2012 im Ständerat folgende Ausführungen: («...) wenn spezielle Forschungsanstrengungen vollumfänglich in der Schweiz gemacht wurden, darf man das angeben, und wenn das Design in der Schweiz entworfen wurde, dann darf man "Swiss Design" ausloben - aber das ist nicht das Schweizerkreuz.» Nach diesen bundesrätlichen Ausführungen wurde der Streichungsantrag im Ständerat abgelehnt. Deshalb war es bis vor kurzem auch die Praxis des Eidg. Instituts für Geistiges Eigentum IGE, dass in solchen Fällen das Schweizerkreuz auf im Ausland hergestellten Produkten nicht verwendet werden darf.

Am 23.3.26 informierte das IGE, dass es die Praxis derart «präzisiere», dass Unternehmen in solchen Fällen neu das Schweizerkreuz mitverwenden dürfen. Diese Praxisänderung schwächt die Exklusivität des Schweizerkreuzes und damit dessen Wert. Dies benachteiligt KMU, die tatsächlich in der Schweiz herstellen. Die Praxisänderung des IGE muss deshalb rückgängig gemacht werden. Das Schweizerkreuz darf auf im Ausland gefertigter Ware nicht angebracht werden.

Zollschranken in Exportmärkten belasten KMU ohne ausländische Produktionsstandorte besonders stark, und die Frankenstärke belastet sie nicht nur im Export, sondern auch im Inlandmarkt, wo sie mit günstiger Importware konkurrenzieren. KMU sind ohne Produktionsstandort im Ausland auf ein werthaltiges Alleinstellungsmerkmal wie das Schweizerkreuz angewiesen.

Stellungnahme des Bundesrates

Die Schweiz belegt seit Jahren den ersten Platz im Global Innovation Index und gilt damit als weltweit führender Innovationsstandort. Forschung und Entwicklung sind zentrale Pfeiler der Schweizer Wirtschaft und leisten einen bedeutenden Beitrag zur Wertschöpfung. So wurden 2023 gemäss den aktuellsten Zahlen des Bundesamts für Statistik in der Schweiz nahezu 26 Milliarden Franken in Forschung und Entwicklung (F&E) investiert (vgl. Bundesamt für Statistik, Forschung und Entwicklung [F+E] Synthese Schweiz vom 26.06.2025). Die F&E-Intensität – das Verhältnis zwischen den F&E-Aufwendungen und dem Bruttoinlandprodukt – lag bei 3,2 % und damit deutlich über dem OECD-Durchschnitt (2,7 %). Fast 150'000

Personen waren in der Schweiz direkt oder indirekt in F&E-Aktivitäten involviert. Den Grossteil der F&E-Ausgaben – rund 7 von 10 investierten Franken – trug dabei die Privatwirtschaft. Das Ergebnis ist eine hohe Innovationskraft der Schweizer Wirtschaft.

International tätige Schweizer Unternehmen haben somit auch ein Interesse ~~daran~~, auf die Swissness und die damit verbundenen Qualitätsvorstellungen betreffend ~~der in der Schweiz verbleibenden Herstellungsschritte und/oder~~die in der Schweiz durchgeführten F&E-Aktivitäten hinweisen zu können. Umgekehrt sollen ausländische Unternehmen, die aufgrund des attraktiven Standorts Schweiz ihre F&E hier ansiedeln und so Arbeitsplätze schaffen, auf diesen Umstand hinweisen dürfen. Zusätzlich zum Produktionsstandort Schweiz lässt ~~D~~der Gesetzgeber ~~lässt~~ deshalb mit Artikel 47 Absatz 3ter MSchG ~~nicht nur den Produktionsstandort, sondern~~ auch den Innovationsstandort Schweiz von Swissness profitieren.

Mit der Praxisänderung erhalten die in der Schweiz forschenden und entwickelnden Unternehmen die Möglichkeit, auf diesen Umstand etwas prominenter hinzuweisen. Die Praxisänderung kommt allen Unternehmen zu Gute, die in der Schweiz solche Tätigkeiten vornehmen und/oder künftig vornehmen wollen.

Der Bundesrat nimmt die Anliegen der Schweizer KMU ernst, die sich in einem zunehmend anspruchsvollen wirtschaftlichen Umfeld behaupten müssen. Er ist jedoch der Auffassung, dass sich für KMU, die ihre Produkte in der Schweiz herstellen, durch die vorgeschlagene Regelung nichts ändert. ~~Sie können das Schweizerkreuz weiterhin in Kombination mit «SWISS MADE» oder sogar alleinstehend und in beliebiger Grösse auf ihren Produkten verwenden und damit ihr wichtigstes Verkaufsargument hervorheben.~~

Antrag des Bundesrates

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Kommentiert [redacted]: -Bisher war etwas unverständlich, was mit „in der Schweiz verbleibenden Herstellungsschritte“ gemeint ist. Zudem wird bisher lediglich ausgeführt, weshalb die Swissness im F&E-Bereich wichtig ist.
-“in der Schweiz verbleibenden Herstellungsschritte“ ist zudem eine eher unglückliche Wortwahl, da sie suggeriert, dass bereits grosse Produktionskapazitäten aus der Schweiz abzogen.

Kommentiert [redacted]: Bisher klang es so, als ob Art. 47 Abs. 3ter auch Bezug auf Produktionsschritte nimmt. Dies ist nicht der Fall, richtig?

Kommentiert [redacted]: Wir empfehlen auf diesen Satz zu verzichten, da es so verstanden werden könnte, dass man Produkte dieser Unternehmen hauptsächlich wegen dem Schweizerkreuz kauft bzw. weil sie in der Schweiz produziert wurden. Alternative: entsprechende Umformulierung.

[redacted] **BLW**

Von: [redacted] BLW
Gesendet: Freitag, 10. Juli 2026 14:37
An: Szabo, Stefan; Zuppiger-Strub, Karin
Cc: [redacted] BLW; [redacted] BLW; [redacted] BLW
Betreff: AW: Ämterkonsultation 26.3629 Mo. Regazzi v. 11.6.2026 Schweizerkreuz nur für in der Schweiz fabrizierte Produkte
Anlagen: Beilage 2 SNA_EJPD_26.3629_Mo. _Regazzi_Schweizerkreuz_nur_für_in_der_Schweiz_fabrizierte_Produkte_DE_BLW.docx

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme in Betreff erwähnten Angelegenheit danken wir Ihnen.

Wir sind nicht einverstanden mit der Antwort auf die Motion 26.3629.

Wir beantragen Annahme der Motion, entsprechend dem Votum von BR S. Sommaruga zu Art. 47 Abs. 3ter gemäss amtlichem Bulletin zu den Verhandlungen:

09.086 | Loi sur la protection des marques. Modification et projet Swissness | Official Bulletin | The Swiss Parliament

Zitat: «Bei Artikel 47 Absatz 3ter geht es nicht um die Swissness-Auszeichnung, um das Schweizerkreuz, sondern nur darum, dass man eine Angabe zu Forschung oder Design macht, das heisst, dass man z. B. "Swiss Research" oder "Swiss Design" draufschreibt.»

Die Swissness-Gesetzgebung ist ein Schutzinstrument für Schweizerische Herkunftsangaben, und kein Innovationsförderungsinstrument.

Das IGE zeigt hier wenig Verständnis für Firmen und Gewerbe, die zu Recht das Schweizerkreuz verwenden, welche nun potenziell Mitbewerber erhalten, die das Schweizerkreuz nur für das „Engineering“ - also zum Spartarif - verwenden dürfen.

Besten Dank im Voraus für die Berücksichtigung unseres Anliegens.

Freundliche Grüsse

[redacted]

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Bundesamt für Landwirtschaft BLW
[redacted]

Schwarzenburgstrasse 165, CH-3003 Bern
Tel. +41 58 [redacted]
[redacted]@blw.admin.ch
www.blw.admin.ch

Von: Szabo, Stefan <Stefan.Szabo@ipi.ch>
Gesendet: Mittwoch, 1. Juli 2026 11:45
An: _BK-Aemterkonsultationen <aemterkonsultationen@bk.admin.ch>; _EDA-GS Geschäftsverwaltung

<geschaeftsverwaltung@eda.admin.ch>; _GSEDI-Aemterkonsultation-Vorstoss <Aemterkonsultation-Vorstoss@gs-edi.admin.ch>; _BLV-Direktionsgeschäfte <direktionsgeschaefte@blv.admin.ch>; _EFD-Ämterkonsultationen <aemterkonsultationen@gs-efd.admin.ch>; _EFV-Bundesratsgeschäfte <bundesratsgeschaefte@efv.admin.ch>; _EPA-Gever <gever@epa.admin.ch>; _BAZG-Direktion <direktion@bazg.admin.ch>; _GS-EJPD-Dok <dok@gs-ejpd.admin.ch>; _BJ-Info (Postmaster) <info@bj.admin.ch>; _GS-WBF-Kanzlei <kanzlei@gs-wbf.admin.ch>; _BFK-Info <info@bfk.admin.ch>; _SECO-GeKo Geschäftssteuerung <geko@seco.admin.ch>; _SBFI-GQS Geschäftsplanung und Qualitätssicherung <gqs@sbfi.admin.ch>; _BLW-GEVER Services <gever@blw.admin.ch>; stab@innosuisse.ch; _GS-UVEK-Registratur <registratur@gs-uvek.admin.ch>; _GS-VBS-Aemterkonsultationen <aemterkonsultationen@gs-vbs.admin.ch>; _ARMASUISSE-aemterkonsultationen <aemterkonsultationen@ar.admin.ch>
Cc: Chammartin, Catherine <Catherine.Chammartin@ipi.ch>; Addor, Felix <Felix.Addor@ipi.ch>; Pfister, Alexander <Alexander.Pfister@ipi.ch>; Zuppiger-Strub, Karin <Karin.Zuppiger@ipi.ch>; Hottinger, Marc <Marc.Hottinger@ipi.ch>; Sprachdienst <IGE-Sprachdienst@ipi.ch>
Betreff: Ämterkonsultation 26.3629 Mo. Regazzi v. 11.6.2026 Schweizerkreuz nur für in der Schweiz fabrizierte Produkte

Sehr geehrte Damen und Herren

Als Beilage erhalten Sie den Entwurf zu einem Antrag an den Bundesrat betreffend die Motion 26.3629 Regazzi vom 11.06.2026 «Schweizerkreuz nur für in der Schweiz fabrizierte Produkte». Wir bitten Sie um Stellungnahme im Rahmen der Ämterkonsultation bis

15. Juli 2026.

Bitte richten Sie Ihre Stellungnahme an:
Institut für Geistiges Eigentum (IGE), Karin Zuppiger-Strub, 031 377 72 46 (Karin.Zuppiger@ipi.ch) **und** Stefan Szabo, 031 377 72 28 (Stefan.Szabo@ipi.ch).

Ohne Ihren Bericht bis zum genannten Zeitpunkt gehen wir davon aus, dass Sie mit dem Antrag einverstanden sind.

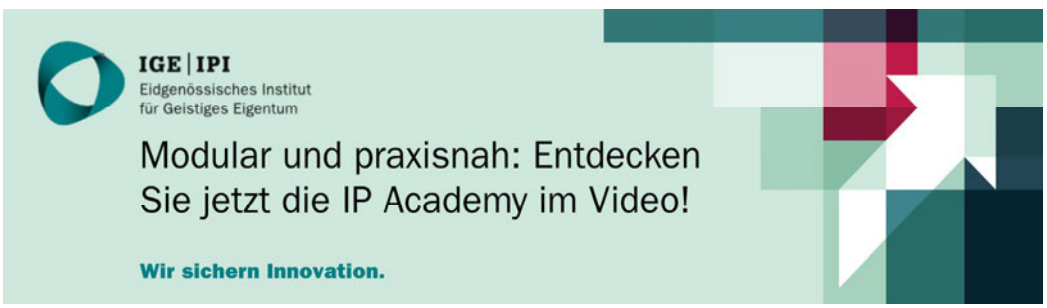
Mit freundlichen Grüssen
Stefan Szabo

Stefan Szabo
Fürsprecher
Rechtsdienst Gewerbliche Schutzrechte
Abteilung Recht & Internationales

T +41 31 377 72 28
stefan.szabo@ipi.ch

Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum
Stauffacherstrasse 65/59g | CH-3003 Bern
www.ige.ch

Beilagen:
01 Antrag an den Bundesrat
02 Stellungnahme Bundesrat
03 Adressliste ÄK



Ständerat

26.3629
Motion Regazzi
Schweizerkreuz nur für in der Schweiz fabrizierte Produkte

Wortlaut der Motion vom 11.06.2026

Der Bundesrat wird beauftragt, die gesetzliche Grundlage zu schaffen, damit bei Angaben gemäss Artikel 47 Absatz 3ter Markenschutzgesetz (MSchG) zu Forschung oder Design oder anderen spezifischen Tätigkeiten auf im Ausland hergestellten Produkten das Schweizerkreuz nicht verwendet werden darf.

Mitunterzeichnende

Binder, Broulis, Chiesa, Friedli Esther, Gapany, Juillard, Maret Marianne, Poggia, Salzmann, Schwander, Stark

Begründung

Mit der 2017 in Kraft getretenen Swissness-Vorlage wurden die Voraussetzungen zur Verwendung von Herkunftsangaben auf industriellen Produkten, Lebensmitteln und Dienstleistungen neu geregelt. Im Rahmen der parlamentarischen Diskussion war unter anderem der mit der Vorlage neu geschaffene Artikel 47 Absatz 3ter MSchG umstritten.

Gemäss diesem Artikel dürfen Angaben zu Forschung oder Design oder anderen spezifischen Tätigkeiten, die mit dem Produkt im Zusammenhang stehen, verwendet werden, wenn diese Tätigkeit vollumfänglich am angegebenen Ort stattfinden. In der Debatte um einen Antrag zur Streichung dieses Artikels machte die damalige Vorsteherin des EJPD, Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga, am 10. Dezember 2012 im Ständerat folgende Ausführungen: («...) wenn spezielle Forschungsanstrengungen vollumfänglich in der Schweiz gemacht wurden, darf man das angeben, und wenn das Design in der Schweiz entworfen wurde, dann darf man "Swiss Design" ausloben - aber das ist nicht das Schweizerkreuz.» Nach diesen bundesrätlichen Ausführungen wurde der Streichungsantrag im Ständerat abgelehnt. Deshalb war es bis vor kurzem auch die Praxis des Eidg. Instituts für Geistiges Eigentum IGE, dass in solchen Fällen das Schweizerkreuz auf im Ausland hergestellten Produkten nicht verwendet werden darf.

Am 23. März 2026 informierte das IGE, dass es die Praxis derart «präzisiere», dass Unternehmen in solchen Fällen neu das Schweizerkreuz mitverwenden dürfen. Diese Praxisänderung schwächt die Exklusivität des Schweizerkreuzes und damit dessen Wert. Dies benachteiligt KMU, die tatsächlich in der Schweiz herstellen. Die Praxisänderung des IGE muss deshalb rückgängig gemacht werden und der Bundesrat wird aufgefordert eine entsprechende gesetzliche Grundlage zu schaffen, damit bei Angaben gemäss Artikel 47 Absatz 3ter Markenschutzgesetz (MSchG) zu Forschung oder Design oder anderen spezifischen Tätigkeiten auf im Ausland hergestellten Produkten das Schweizerkreuz nicht verwendet werden darf.

Zollschranken in Exportmärkten belasten KMU ohne ausländische Produktionsstandorte besonders stark, und die Frankenstärke belastet sie nicht nur im Export, sondern auch im Inlandmarkt, wo sie mit günstiger Importware konkurrenzieren. Umso mehr sind KMU ohne Produktionsstandort im Ausland auf ein werthaltiges Alleinstellungsmerkmal wie das Schweizerkreuz angewiesen.

Stellungnahme des Bundesrates

~~Die Schweiz belegt seit Jahren den ersten Platz im Global Innovation Index und gilt damit als~~

~~weltweit führender Innovationsstandort. Forschung und Entwicklung sind zentrale Pfeiler der Schweizer Wirtschaft und leisten einen bedeutenden Beitrag zur Wertschöpfung. So wurden 2023 gemäss den aktuellsten Zahlen des Bundesamts für Statistik in der Schweiz nahezu 26 Milliarden Franken in Forschung und Entwicklung (F&E) investiert (vgl. Bundesamt für Statistik, Forschung und Entwicklung [F+E] Synthese Schweiz vom 26.06.2025). Die F&E-Intensität – das Verhältnis zwischen den F&E-Aufwendungen und dem Bruttoinlandprodukt – lag bei 3,2 % und damit deutlich über dem OECD-Durchschnitt (2,7 %). Fast 150'000 Personen waren in der Schweiz direkt oder indirekt in F&E-Aktivitäten involviert. Den Grossteil der F&E-Ausgaben – rund 7 von 10 investierten Franken – trug dabei die Privatwirtschaft. Das Ergebnis ist eine hohe Innovationskraft der Schweizer Wirtschaft.~~

~~International tätige Schweizer Unternehmen haben somit ein Interesse daran, auf die Swissness und die damit verbundenen Qualitätsvorstellungen der in der Schweiz verbleibenden Herstellungsschritte und/oder F&E-Aktivitäten hinweisen zu können. Umgekehrt sollen ausländische Unternehmen, die aufgrund des attraktiven Standorts Schweiz ihre F&E hier ansiedeln und so Arbeitsplätze schaffen, auf diesen Umstand hinweisen dürfen. Der Gesetzgeber lässt deshalb mit Artikel 47 Absatz 3ter MSchG nicht nur den Produktionsstandort, sondern auch den Innovationsstandort Schweiz von Swissness profitieren.~~

~~Mit der Praxisänderung erhalten die in der Schweiz forschenden und entwickelnden Unternehmen die Möglichkeit, auf diesen Umstand etwas prominenter hinzuweisen. Die Praxisänderung kommt allen Unternehmen zu Gute, die in der Schweiz solche Tätigkeiten vornehmen und/oder künftig vornehmen wollen.~~

~~Der Bundesrat nimmt die Anliegen der Schweizer KMU ernst, die sich in einem zunehmend anspruchsvollen wirtschaftlichen Umfeld behaupten müssen. Er ist jedoch der Auffassung, dass sich für KMU, die ihre Produkte in der Schweiz herstellen, durch die vorgeschlagene Regelung nichts ändert. Sie können das Schweizerkreuz weiterhin in Kombination mit «SWISS MADE» oder sogar alleinstehend und in beliebiger Grösse auf ihren Produkten verwenden und damit ihr wichtigstes Verkaufsargument hervorheben.~~

Antrag des Bundesrates

Der Bundesrat beantragt die ~~Ablehnung~~ Annahme der Motion.

Kommentiert[redacted]: Wir beantragen Annahme der Motion, entsprechend dem Votum von BR S. Sommaruga zu Art. 47 Abs. 3ter gemäss amtlichem Bulletin zu den Verhandlungen:

09.086 | Loi sur la protection des marques. Modification et projet Swissness | Official Bulletin | The Swiss Parliament

Zitat: «Bei Artikel 47 Absatz 3ter geht es nicht um die Swissness-Auszeichnung, um das Schweizerkreuz, sondern nur darum, dass man eine Angabe zu Forschung oder Design macht, das heisst, dass man z. B. "Swiss Research" oder "Swiss Design" draufschreibt.»

Die Swissness-Gesetzgebung ist ein Schutzinstrument für Schweizerische Herkunftsangaben, und kein Innovationsförderungsinstrument.

Das IGE zeigt hier wenig Verständnis für Firmen und Gewerbe, die zu Recht das Schweizerkreuz verwenden, welche nun potenziell Mitbewerber erhalten, die das Schweizerkreuz nur für das „Engineering" - also zum Spartarif - verwenden dürfen.